

Zweiter Nachtrag zur Satzung der BGFW

Die Vertreterversammlung der BGFW hat in ihrer Sitzung am 3. November 2006 den zweiten Nachtrag zur Satzung der BGFW in der Fassung vom 1. Januar 1998 beschlossen.

Die wichtigsten Änderungen:

- Beitragsnachlässe können Unternehmen zukünftig nicht nur erhalten, wenn sie in den letzten zwei Jahren der BGFW ständig angehört haben, sondern auch, wenn sie bei einem anderen Unfallversicherungsträger Mitglied waren (§ 29).
- Die Pflicht, innerhalb von vier Wochen Veränderungen im Unternehmen anzuzeigen, die für die Beitragsveranlagung relevant sind, wurde erweitert: Sie bezieht sich jetzt auch auf Änderungen, die sich auf die Zuordnung zu den Gefahrklassen auswirken (§ 32 Abs.1 Nr. 6).

Ferner können die Unternehmen künftig die geltenden Unfallverhütungsvorschriften in zeitgemäßer Form im Firmen-Intranet publizieren (§ 37). Auch die BG wird die Satzungsbestimmungen und andere verbindliche Regelungen zukünftig nur noch auf ihrer Internet-Homepage www.bgfw.de veröffentlichen (§ 56).

Mit Genehmigung des Bundesversicherungsamtes am 13. Februar 2007 und Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 9. März 2007 ist der Satzungsnachtrag am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.